Landratsamt Landshut
Sachgebiet 43

Landkreis Landshut

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Christian Fuchs
Neuhausen 4
84168 Aham

Sachbearbeiter/in:
Herr Hofmann
Zimmer:
304
Telefon:
0871/408-3107
Telefax
0871/40816-3107
E-Mail
rene.hofmann@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen **43-1827-2014-IMMG**	Landshut 04.10.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Vorhaben:	Neugenehmigung einer Mastbullenhaltung mit 100 Tierplätzen als Nebeneinrichtung zur Masthähnchenhaltung (AZ: 43-395-2004-IMMG), § 16 BImSchG; Nr. 7.1.11.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV
Antragsteller/in:	Herr Christian Fuchs, Neuhausen 4, 84168 Aham
Bauort:	Aham,
Baugrundstück:	Neuhausen (Aham) 23

Anlage:
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung

1. Herrn Georg Fuchs, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb eines Mastbullenstalls auf den Grundstück Flur-Nrn. 23 der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham erteilt.

2. Die Genehmigung wird befristet erteilt und **erlischt am 31.08.2019**.

3. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn
- nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 29.09.2017 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

a) Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 21.11.2014
b) Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 03.07.2014
c) Schalltechnisches Gutachten der hoock farny ingenieure vom 03.11.2014 (Projekt Nr.: AHM-1192-02 / 1192-02_E01.docx)
d) Lageplan M 1:1000

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:
Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1.1 Luftreinhaltung

1.1.1 Der Bullenmaststall ist antragsgemäß zu errichten bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.

1.1.2 In den Rinderstallungen auf der Hofstelle dürfen insgesamt max. 100 Mastbullen gehalten werden.

1.1.3 Tierkörper sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischen zu lagern.

1.1.4 In den Stallungen ist für eine ausreichende Belüftung und für die Einhaltung der Luftraten gemäß der DIN 18910 (auch im Sommer) zu sorgen.

1.1.5 Die Lüftungsanlage des Mastbullenstalles ist so auszulegen, dass ganzjährig eine Ableitgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt werden kann. Die Abluft ist über zwei Kamine abzuleiten, deren Mündung auf einer Höhe von mindestens 3 m über Dachfirst sowie 10 m über Oberkante des anstehenden Geländes zum Liegen kommt. Es ist generell ein ungestörter Abtransport der Abluft in die freie Luftströmung zu gewährleisten.

1.1.6 Die Lüftungsanlage bestehenden Mastschweineställe ist so auszulegen, dass ganzjährig eine Ableitgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt werden kann. Die Abluft ist über Kamine abzuleiten, deren Mündung auf einer Höhe von mindestens 3 m über Dachfirst sowie 10 m über Oberkante des anstehenden Geländes zum Liegen kommt. Es ist generell ein ungestörter Abtransport der Abluft in die freie Luftströmung zu gewährleisten.

1.1.7 Die technische Realisierbarkeit der Lüftungsanlage mit den oben genannten Lüftungsparametern ist durch die beauftragte Lüftungsbaufirma zu bestätigen.

1.1.8 Das geänderte Stallkonzept des Mastbullenstalles (geschlossene Bauweise) sowie die Art der Abluftableitung sind im Eingabeplan entsprechend darzustellen.

1.1.9 Es ist allgemein auf größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit im Stall und im Außenbereich, insbesondere im Bereich der Gülleentnahmestelle und des Festmistlagers zu achten.

1.1.10 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.

1.1.11 Silos für staubförmiges Futter sind bei pneumatischer Befüllung mit filternden Abscheidern zu versehen. Zur Verminderung der Staubentwicklung bei Trockenfütterung ist das Futter mit geringer Fallhöhe einzufüllen.

1.1.12 Das Futterlager und seine Umgebung sind sauber zu halten.

1.1.13 Bei der Lagerung der Silage in der Fahrsiloanlage ist sicherzustellen, dass geruchsintensive Faulprozesse nicht auftreten können. Die Oberfläche der Silokörper müssen vollständig mit Folien abgedeckt werden. Im Regelbetrieb darf lediglich eine Fahrsilokammer offen stehen.

1.1.14 Großflächige Sickersaftaustritte sind durch technische Maßnahmen zu verhindern. Auch sind Oberflächenverschmutzungen im Fahrbereich zwischen der Fahrsiloanlage und den Ställen zu vermeiden. Anfallendes Sickerwasser aus der Fahrsiloanlage ist in Gruben abzuleiten.

1.1.15 In den Ställen anfallende Kot- und Harnmengen sind in möglichst kurzen Zeitabständen in die Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

1.1.16 Das Einleiten von Flüssigmist muss nahe am Boden des Behälters erfolgen. Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Lagerbehälter entnommen werden. Verunreinigte Stellen der Gülleladeplätze sind sofort zu reinigen. Der Transport von Flüssigmist und Jauche muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen. Ein Überlaufen der Güllebehälter ist zu vermeiden.

1.1.17 Die bestehende Güllegrube der Schweinehaltung auf Fl.Nr. 25/0 ist unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften geruchsdicht abzudecken.

1.2 Lärmschutz

1.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind zu beachten.

Die Beurteilungspegel der vom gesamten Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende reduzierten Immissionsrichtwerte für Dorfgebiet nicht überschreiten:

tagsüber	57 dB(A)
nachts	42 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die unabgeminderten Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

1.2.2 Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

1.2.3 Jeglicher Liefer- und Fahrverkehr auf die Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu beschränken.

1.2.4 Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.

1.2.5 Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der Fassung vom 18. Januar 2006 (geändert durch Verordnungen vom 15.02.2008 und 01.11.2008) mit den besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist nach Anhang 5, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, besonders die DIN 1045 und die DIN 11622, sind im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau zu beachten und einzuhalten.

2.2 Der Mastbullenstall ist so zu errichten und zu betreiben, dass ein Ab- oder Überlaufen von Jauche, Gülle oder Festmist in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser zuverlässig verhindert werden kann.

2.3 Die Bodenplatte des Mastbullenstalles ist dicht, wasserundurchlässig und mit einer geeigneten Seiteneinfassung einzubauen. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten.

2.4 Die gesammelte Gülle aus dem Mastbullenstall ist über eine medienbeständige und dichte Rohrleitung in die vorhandene Güllegrube einzuleiten. Der Anschluss der Güllekanäle unterhalb des Stalles an die Güllegrube sowie alle zugehörigen Rohrdurchführungen und Anschlüsse sind ebenfalls medienbeständig und -dicht auszubilden.

2.5 Für die Lagerung von Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten zu schaffen.

2.6 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfüllplatzeinrichtung einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.

2.7 Behälter zum Sammeln und Lagern von Jauche dürfen keinen Auslauf oder Überlauf ins Freie besitzen und sind spätestens bei 2/3 Füllung zu leeren.

2.8 Bei der Ableitung des Niederschlagswassers sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) zu beachten. Das anfallende Niederschlagswasser ist, schadlos für Dritte wie in den Eingereichten Unterlagen dargestellt abzuleiten.

3. Arbeitsrechtliche Auflagen

3.1 Bei dem vorliegenden Bauvorhaben sind die Unfallschutzmaßnahmen i. S. der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu berücksichtigen.

3.2 <u>Erhöht liegende Arbeitsplätze</u>

An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.

3.3 Behälter für tierische Fäkalien

Bei Behältern muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können.
Geeignete Maßnahmen sind z. B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließende Schieber.
Güllegruben sind gegen Hineinstürzen zu sichern durch eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe und an Entnahme- und Rührstellen durch einen 30 cm hohen Anfahrsockel.
Die geschlossene Güllegrube muss an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben.

3.4 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Ventilatoren)

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die **EG-Konformitätserklärung** sowie durch die **CE-Kennzeichnung** nachgewiesen ist.

Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.

3.5 Bauarbeiten

Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungs-vorschriften für Bauarbeiten (z. B. UVV 2.7) zu beachten.

D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 890,00 EUR festgesetzt.

Als Auslagen werden 4,10 EUR erhoben.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle Wasserrecht
- Naturschutzreferat
- Veterinäramt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Kreisbauamt
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Eine Vorprüfung i. S. v. §§ 3 ff. UVPG war nicht durchzuführen.

Die Gemeinde Aham hat mit Beschluss vom 14.04.2015 ihr Einvernehmen erteilt.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Allgemeines

Herr Fuchs Georg beabsichtigt auf einem Teil der Hofstelle, dem Grundstück Fl.Nr. 23 der Gemarkung Neuhausen (Aham) einen stillgelegten Mastbullenstall wieder in Betrieb zu nehmen.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen (vgl. Bild 1):
Bei der bestehenden Anlage auf den gegenüberliegenden Grundstücken (Fl.Nr. 379/0, 380/0 und 380/2) handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Masthähnchenanlage („IE-Anlage“) mit zwei Ställen und insgesamt 55000 Tieren.
(vgl. Az. 43-395-2004-IMMG).
Auf der Hofstelle (Fl.Nr. 25/0) befindet sich außerdem eine Mastschweinehaltung mit zwei Ställen und insgesamt 580 Tieren. (vgl. Az. 42-346-2000-BAUG)

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Masthähnchenanlage wurde im Bescheid die Stilllegung der bestehenden Rinderhaltung als Nebenbestimmung festgesetzt. Bei der turnusmäßigen Anlagenüberwachung am 24.07.2013 wurde festgestellt, dass entgegen der Genehmigung der Betrieb der alten Rinderstallungen mit 100 weiblichen Mastrindern wieder aufgenommen wurde. Herr Fuchs wurde daraufhin aufgefordert die Rinderhaltung dem Landratsamt anzuzeigen und eine Genehmigung dafür zu beantragen.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 25/0 befindet sich derzeit eine offene Güllegrube, die der Schweinemast dient. Diese soll geruchsdicht abgedeckt werden.
Auf dem Grundstück Fl.Nr. 23/0 befinden sich derzeit zwei offene Güllegrube, die der Rindermast dienen. Diese liegen jedoch zum größten Teil unter dem Rinderstall, sodass nur ca. 40% offen sind. Desweiteren befindet sich für die Rinderhaltung auf der Hofstelle ein ehemaliges Festmistlager und ein Fahrsilo als Gärfutterlagerung.

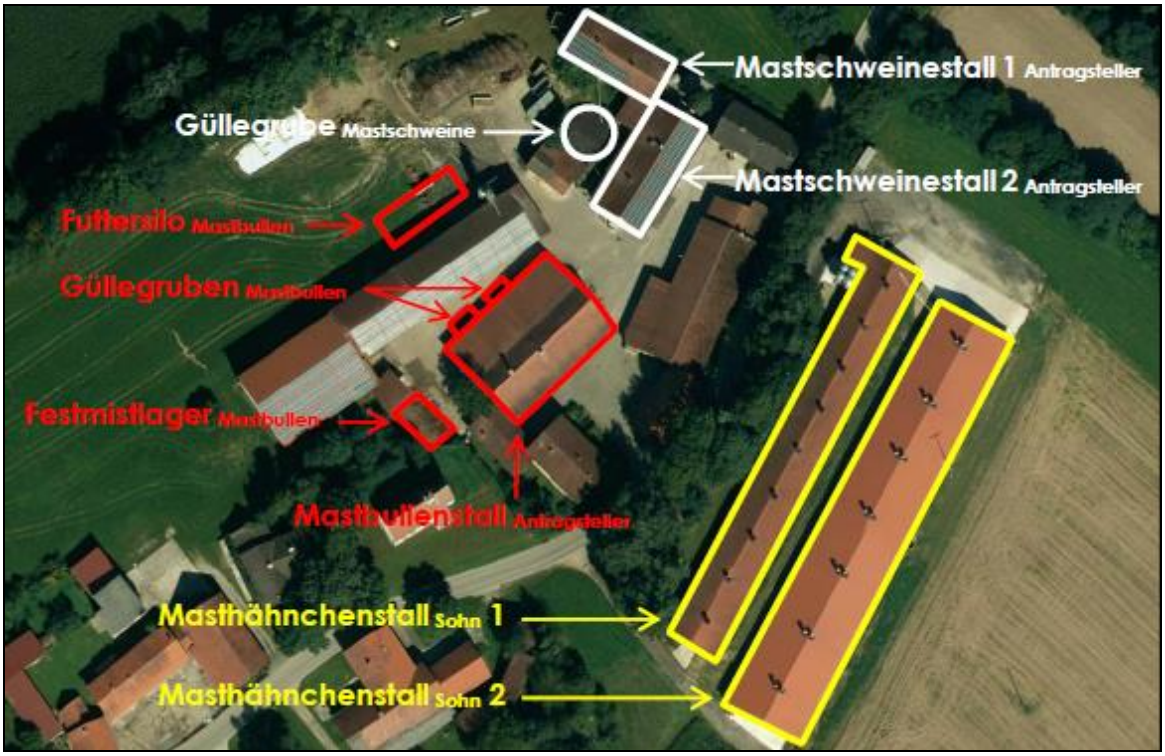

Bild 1: Übersicht der Anlage des Herrn Fuchs
(Quelle: Immissionsschutztechnisches Gutachten der hoock farny ingenieure Projekt-Nr.: AHM-1192-02/ 1192-02_E01.docx vom 03.11.2014)

2.2 Örtliche Lage und Immissionsorte

Das Vorhaben befindet sich in der Ortschaft Neuhausen (Gemeinde Aham).
Die direkte Umgebung wird landwirtschaftlich genutzt.

In direkter Nachbarschaft befindet sich auf Fl.Nr. 9/0, wie in Bild 2 dargestellt, ein weiterer landwirtschaftlicher Schweinehaltungsbetrieb, der zur relevanten Vorbelastung beiträgt.

Bild 2: Übersicht der Vorbelastung auf Fl.Nr 9/0
(Quelle: Immissionsschutztechnisches Gutachten der hoock farny ingenieure
Projekt-Nr.: AHM-1192-02/ 1192-02_E01.docx vom 03.11.2014)

Die relevanten betriebsfremden Wohnhäuser sind wie folgt dargestellt:

BUP_1	Wohnhaus	Neuhausen 10a	Fl.Nr. 13/2	MD
BUP_2	Wohnhaus	Neuhausen 7	Fl.Nr. 19/0	MD
BUP_3	Wohnhaus	Neuhausen 5	Fl.Nr. 20/0	MD
BUP_4	Wohnhaus	Neuhausen 8	Fl.Nr. 323/1	MD
BUP_5	Wohnhaus	Neuhausen 2	Fl.Nr. 28/0	MD
BUP_6	Wohnhaus	Neuhausen 2a	Fl.Nr. 397/2	MD

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274 i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973, ber. S. 3756) geändert durch Art. 3 VO vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674) und Ziffern 7.1.3.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Das beantragte Bauvorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und dient einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB.

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im vereinfachten Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.
Eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3 ff. UVPG musste nicht durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie
- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird
und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter I. Nummer 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Alle Auflagen ergeben sich aus den Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Von dem Erweiterungsvorhaben gehen hauptsächlich Geruch- und Ammoniakemissionen aus.

Diese Immissionen an den umliegenden relevanten Immissionsorten wurden im immissionsschutztechnischen Gutachten genau untersucht.

3.1.1 Geruch

Der Rinderstall als Nebeneinrichtung wird gemäß der VDI 3894 beurteilt. Da es im Umfeld eine massive Vorbelastung durch verschiedene Ställe gibt, ist diese Richtlinie nicht mehr anwendbar. Aus diesem Grund wurde eine Sonderfallbeurteilung (Luftreinhaltungsgutachten) durchgeführt.

Das Gutachten ist insgesamt betrachtet plausibel. Die Ermittlung der Emissionen von der gesamten Anlage und der Vorbelastung ist nachvollziehbar. Der Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden.

Folgend können der Tabelle 1 die Ergebnisse der Geruchsausbreitungsberechnung entnommen werden.

Tabelle 1:
(Quelle: Immissionsschutztechnisches Gutachten der hoock farny ingenieure
Projekt-Nr.: AHM-1192-02/ 1192-02_E01.docx vom 03.11.2014)

Relative Geruchsstundenhäufigkeit in Prozent der Jahresstunden – Gesamtbelastung			
Beurteilungspunkt	**Gesamtbelastung Bestand** (Szenario 1*)	**Gesamtbelastung Planung** (Szenario 2**)	**Verbesserung** [%]
BUP_1	36	32	4
BUP_2	45	40	5
BUP_3	44	37	7
BUP_4	34	27	7
BUP_5	26	21	5
BUP_6	25	21	4

* ..... (Mastschweinehaltung $_{\text{Antragsteller}}$ + Masthähnchenhaltung $_{\text{Sohn}}$) $_{\text{Bestand}}$ + Tierhaltung $_{\text{Fl.Nr. 9}}$

** ..... Bullenhaltung + (Mastschweinehaltung $_{\text{Antragsteller}}$ + Masthähnchenhaltung $_{\text{Sohn}}$) $_{\text{Saniert}}$ + Tierhaltung $_{\text{Fl.Nr. 9}}$

BUP_1: ..... Wohnhaus, Fl.Nr. 13/2 MD
BUP_2: ..... Wohnhaus, Fl.Nr. 19 MD
BUP_3: ..... Wohnhaus, Fl.Nr. 20 MD
BUP_4: ..... Wohnhaus, Fl.Nr. 323/1 MD
BUP_5: ..... Wohnhaus, Fl.Nr. 28 MD
BUP_6: ..... Wohnhaus, Fl.Nr. 397/2 MD

An den Immissionsorten ist nach der GIRL grundsätzlich im Dorfgebiet ein max. Jahresgeruchsstundenhäufigkeit von 15% zulässig. Das Vorhaben ist nach TA-Luft auch dann zulässig, wenn dadurch die bestehenden Geruchsimmissionen deutlich reduziert werden. („Verbesserungsgenehmigung“)

Die Tabelle zeigt, dass durch die geplanten Maßnahmen an allen Immissionsorten trotz der Erweiterung durch den Rinderstall die Geruchsimmissionen deutlich um mindestens 4% reduziert werden.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage bzgl. Geruchsimmissionen die Schutz- und Vorsorgepflicht.

3.1.2 Ammoniak
Für die Beurteilung sind die untere Naturschutzbehörde und das Amt für Landwirtschaft und Forsten zuständig.

3.1.3 Lärm
Die Erweiterung durch den Rinderstall für zu keinen relevanten zusätzlichen Lärmimmissionen in der Nachbarschaft.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche die Schutz- und Vorsorgepflicht.

3.2 Wasserrechtliche Würdigung

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage des WHG (Wasserhaushaltsgesetz), dem BayWG (Bayerisches Wassergesetz) sowie der VAwS (Anlagenverordnung). Mit dem Vorhaben besteht unter Einhaltung der wasserrechtlichen Auflagen Einverständnis.

4. <u>Befristung der Geltungsdauer</u>

4.1 Die Befristung der Genehmigung bis zum 31.08.2019 (siehe oben Abschnitt A Nr. 2) stützt sich auf § 12 Abs. 2 BImSchG und wurde vom Antragssteller mit einfachem Schreiben (eingegangen am 24.07.2017) beantragt.

4.2 Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung (siehe oben Abschnitt A Nr. 3) beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.8.2 und 1.1.2 Änderung im vereinfachten Verfahren gem. §§ 16 und 19 BImSchG
  Für Investitionskosten bis 125.000,00 EUR besteht ein Gebührenrahmen von 250,00 € bis 1.000,00 €. Im Hinblick auf den entstandenen Verwaltungsaufwand und den Umfang des Genehmigungsverfahrens (z. B. zusätzliche Erteilung einer Befristung), wurde eine Gebühr von 350,00 € festgesetzt.

- 8.II.0/1.3.1 u. 2.I.1/1.24.1.1.2 Bauplanungsrechtlicher Teil Mindestgebühr i. H. v. 40,00 €

- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundlichen Stellungnahme (Wasserrecht)
  Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundlichen Stellungnahme (Immissionsschutz)
  Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Wichtige Hinweise:

- **Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**
  Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 1 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

- **Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Landshut mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).**

- **Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hofmann
Verwaltungsfachwirt